

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
per Fax: +43 1 52152 2727

Wien, 24.06.2025

Betrifft: **Dienstaufsichtsbeschwerde Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Dienstleid brechende und das Dienstpflicht verletzende Verhalten von Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer, wie es im Akt zu GZ W228 2301123-1 dokumentiert ist, veranlasst zu nachfolgender

Dienstaufsichtsbeschwerde

I.

Im Erkenntnis zu GZ W228 2301123-1/23E erklärt Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer im Abschnitt „Beweiswürdigung“: »*Der Beschwerdeführer gab in der Verhandlung an, sich nicht freiwillig der Arbeitsvermittlung unterwerfen zu wollen.*«

Wie anhand der Niederschrift der mündlichen Verhandlung (GZ W228 2301123-1/19Z) unwiderlegbar festgestellt werden kann, hat der Beschwerdeführer keine derartige Willensäußerung getätigt. Somit hat Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer nachweislich eine völlig frei erfundene Behauptung zu einem „Beweis“ erklärt.

II.

Da ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts eine öffentliche Urkunde ist, ist durch den Umstand, dass Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer bewirkt hat, dass eine von ihm frei erfundene Behauptung als Tatsache unrichtig beurkundet wurde, der Tatbestand der unrichtigen Beurkundung (gemäß § 228 StGB) erfüllt.

III.

Der Umstand, dass Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer eine von ihm völlig frei erfundene Behauptung zu einem „Beweis“ erklärt hat, gefährdet das Vertrauen in die Rechtspflege (vgl. § 57 Abs. 3 RStDG), womit Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer seine Dienstpflichten verletzt hat.

IV.

Im Hinblick darauf, dass das Beweisverfahren in der Sache zu GZ W228 2301123-1 zum Ergebnis hatte, dass die »auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit« des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) fallgegenständig gemäß § 2 Abs. 5 AMFG untersagt – also illegal – ist, bedeutet der Umstand, dass Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer im Erkenntnis zu GZ W228 2301123-1/23E konstatiert, dass beim Beschwerdeführer keine Arbeitswilligkeit iSd § 9 Abs. 1 AIVG gegeben ist, dass er das rechtsstaatliche Prinzip (VfSlg 2455: »Dem rechtsstaatlichen Prinzip entspricht es, daß alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen [...]«) intellektuell nicht durchdrungen hat.

Aus dem rechtsstaatlichen Prinzip resultiert logisch zwingend, dass die im § 9 Abs. 1 AIVG normierte »auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit« des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) keine gemäß § 2 Abs. 5 AMFG untersagte, also illegale »auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit« sein darf. Die Forderung, eine arbeitslos gemeldete Person müsste einer gemäß § 2 Abs. 5 AMFG untersagten, also illegalen »auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit« zur Verfügung stehen, wäre ein gesetzeswidriges Begehren.

V.

Der Umstand, dass Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer das rechtsstaatliche Prinzip intellektuell nicht durchdrungen hat, gefährdet das Vertrauen in die Rechtspflege (vgl. § 57 Abs. 3 RStDG), womit Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer seine Dienstpflichten verletzt hat.

Der guten Ordnung wegen wird festgehalten, dass ausgeschlossen werden darf, dass Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer das rechtsstaatliche Prinzip etwa nicht bekannt gewesen wäre, weil der Beschwerdeführer ihn per Schreiben vom 05.02.2025 (siehe Beilage) ausdrücklich darauf hingewiesen hat.

VI.

Da das rechtsstaatliche Prinzip zu der in Österreich geltenden Rechtsordnung gehört, welche Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer »unverbrüchlich« zu beachten geschworen hat (vgl. § 29 Abs. 1 RStDG), bedeutet der Umstand, dass Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer im Erkenntnis zu GZ W228 2301123-1/23E konstatiert, dass beim Beschwerdeführer keine Arbeitswilligkeit iSd § 9 Abs. 1 AIVG gegeben ist (weil der Beschwerdeführer der gemäß § 2 Abs. 5 AMFG untersagten, also illegalen »auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit« des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice nicht zur Verfügung stünde), dass Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer seinen Diensteid gebrochen hat.

VII.

Sie sind hiermit höflichst aufgefordert, in Ansehung des durch Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer verwirklichten Tatbestands der unrichtigen Beurkundung (gemäß § 228 StGB), Ihrer gesetzlichen Pflicht gemäß § 78 StPO nachzukommen und die Aktenzahl des eröffneten Strafverfahrens zum Zwecke des Privatbeteiligtenanschlusses bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen,

Beilage: Schreiben an Bundesverwaltungsrichter Mag. Harald Wögerbauer vom 05.02.2025 (2 Seiten)



An
Mag. Harald Wögerbauer
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien
per Einschreiben RQ637894144AT
eigenhändig, nicht an Postbevollmächtigte

Wien, 05.02.2025

Betrifft: **W228 2301123-1**

Sehr geehrter Herr Mag. Wögerbauer!

I. Diensteid

Sie haben (gemäß § 29 RStDG) bei Ihrem Dienstantritt geschworen, dass Sie »*die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich beachten*« werden.

II. Die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung

Zu der in der Republik Österreich geltenden Rechtsordnung gehören (u.a.):

- Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren: ausdrücklich wird auf Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK hingewiesen und dass die Ladung von Zeugen beantragt wurde.
- Das rechtsstaatliche Prinzip: auf Punkt 1 der Bescheidbeschwerde wird verwiesen.
- Das Legalitätsprinzip (gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG) »*Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.*« bedeutet in seiner Konsequenz, dass Vertretern des Staates einzig zu tun gestattet ist, was im Gesetzestext explizit erlaubt ist – und alles andere verboten ist.
- Der Grundsatz, dass der Staat im Wirkungskreis der Privatwirtschaftsverwaltung den privaten Mitbewerbern gleichgestellt ist. (Auf Punkt 9 der Bescheidbeschwerde wird verwiesen.)
- § 78 Abs. 1 StPO – diese gesetzliche Bestimmung lautet: »*Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie **zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.***«
- § 3 Z 1 AMFG – diese gesetzliche Bestimmung lautet: »**Die Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung ist freiwillig.**«
- § 32 Abs. 5 AMSG – diese gesetzliche Bestimmung lautet: »*Sofern Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice unter die Bestimmungen des § 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, fallen, gelten für sie die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 AMFG.*«
- § 2 Abs. 5 AMFG »**Jede auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes widerspricht, ist untersagt.**« bedeutet in seiner Konsequenz, dass jede Arbeitsvermittlung – also auch die Arbeitsvermittlung des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009), wenn diese den Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) widerspricht, illegal ist.

III. Das Legalitätsprinzip am Beispiel des § 10 Abs. 1 AIVG

- Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip ist zu konstatieren: § 10 Abs. 1 Z 1 AIVG gestattet einzig, eine arbeitslose Person zu sanktionieren, wenn diese sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, welche unter

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG, insbesondere der §§ 2 bis 7 AMFG) – durch die regionale Geschäftsstelle des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) oder einen von diesem beauftragten Dienstleister – vermittelt wurde.

- Aus dem Legalitätsprinzip resultiert logisch zwingend, dass § 10 Abs. 1 Z 1 AIVG **keine Sanktionierung bei einer Verweigerung der Annahme einer zumutbaren Beschäftigung aus illegaler Arbeitsvermittlung** gestattet.
- Ebenso logisch zwingend folgt aus dem Legalitätsprinzip, dass § 10 Abs. 1 Z 1 AIVG **keine Sanktionierung gestattet, wenn die Arbeitsvermittlung** (nicht von regionalen Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten Dienstleister sondern) **von im Gesetz nicht explizit genannten Dritten durchgeführt wurde.**

IV. Begrifflichkeiten – korrekter Sprachgebrauch

名不正、則言不順、言不順、則事不成。

Konfuzius sagt:

„Wenn die Namen und Begriffe nicht richtig sind,
stimmt die Sprache nicht mit der Wahrheit der Dinge überein.
Wenn die Sprache nicht mit der Wahrheit der Dinge übereinstimmt,
können Angelegenheiten nicht zum Erfolg geführt werden.“

Im Hinblick auf die §§ 1 bis 24 AMSG wird es der Juristerei im Allgemeinen und der gegenständlichen Sache im Speziellen nicht gerecht, nur lapidar vom „Arbeitsmarktservice“ oder „AMS“ zu sprechen. Es wird daher höflichst um die Verwendung von präzisen und korrekten Begrifflichkeiten ersucht!

V. Anleitung zum Ermittlungsverfahren

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens, mit welchem das erkennende Gericht seine Verpflichtung zur amtswegigen Wahrheitserforschung zu erfüllen hat, sind zumindest Antworten auf nachfolgende Fragen zu finden:

- Darf in dem auf der in der Republik Österreich geltenden Rechtsordnung basierenden Privatrechtsregime (auf Punkt 7 der Bescheidbeschwerde wird hingewiesen) eine Freiwilligkeit angenommen werden, wenn keine Bekundung einer Willensübereinstimmung (Vertrag) der beteiligten Privatrechtssubjekte vorliegt?
- Ist das zu der in der Republik Österreich geltenden Rechtsordnung gehörende rechtsstaatliche Prinzip (auf Punkt 1 der Bescheidbeschwerde wird verwiesen) verletzt, wenn das Handeln eines staatlichen Organs (oder eines Dienstuntergebenen des Organs) eine gesetzliche Bestimmung verletzt?
- Im Hinblick auf Punkt 4 der Bescheidbeschwerde: Gibt es irgendwelche Beweise dafür, dass die Arbeitsvermittlung des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) für die Person XXXXXX XXXXXXXXXXXX legal ist, d.h. gibt es irgendwelche Beweise dafür, dass die Arbeitsvermittlung des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) für die Person XXXXXX XXXXXXXXXXXX im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG steht?

Im Detail:

- Gibt es irgendwelche Beweise dafür, dass das Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) dem Beschwerdeführer jemals (wie gesetzlich in § 4 Abs. 7 zweiter Satz AMFG vorgeschrieben) die Berechtigung zur Arbeitsvermittlung in geeigneter Weise mitgeteilt hat?
- Gibt es irgendwelche Beweise dafür, dass die Arbeitsvermittlung des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) für die Person XXXXXX XXXXXXXXXXXX (wie gesetzlich in § 3 Z 1 AMFG vorgeschrieben) freiwillig in Anspruch genommen wird?

Mit freundlichen Grüßen,